



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

[REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 05.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0746

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Petitions-ID 107259: Zusendung ergänzender Dokumente zur Beschlußempfehlung Anlage 1 zum Protokoll Nr.19/75, Begründung Aufstellung Nr 19/86 Seiten 181-184 von 198.“ [#209122]

BEZUG Ihre Schreiben vom 27. Februar und 21. März 2021

Sehr geehrter

[REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Bundestagsverwaltung als verletzt ansehen.

Dort hatten Sie die Übersendung mehrerer Unterlagen beantragt, die im Zusammenhang mit ihrer beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unter Pet 1-19-12-9110-030093 geführten Petition stehen.

Die Bundestagsverwaltung hat dem Antrag nicht entsprochen.

Mit Schreiben vom 21. März 2021 haben Sie sich erneut mit der Bitte um Vermittlung an den BfDI gewandt und darin ausgeführt: „ich möchte hiermit gegen den ZR4-Bescheid vom 10.3.2021 sowie die Petitionsbegründung vom 11.12.2020 Widerspruch einlegen. Es handelt sich bei der Auskunft nicht um ein verwaltungsrechtlichen Vorgang, sondern entspricht dem grundgesetzlichen Transparenzgedanken wenn ich als Petent



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

1. Auskunft über Namen des Berichterstatterteams
2. Auskunft über die Einzelvoten der das Petitionsurteil begründenden Parteien erwarte und verlange.“

Verwaltungsverfahren

Bei dem Verfahren zur Bearbeitung von IFG-Anträgen handelt es sich um ein eigenständiges Verwaltungsverfahren. Soweit das IFG selbst keine eigenen Regelungen enthält, richtet sich die Bearbeitung nach dem für Verwaltungsverfahren geltenden Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Entsprechend hat die Bundestagsverwaltung ihren ablehnenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Inhaltliche Bewertung

Allgemein: Das IFG ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Auskunftspflichtig sind alle Behörden des Bundes sowie sonstige Bundesorgane und –einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit eine Bundesbehörde sich ihrer zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erfüllt verfassungsrechtliche Aufgaben. Der Bereich der Petitionen und die Tätigkeit der Ausschüsse gehören zum spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8). Dieser ist von der Anwendung des IFG ausgenommen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass die im ablehnenden Bescheid dargestellte Rechtsauffassung des Deutschen Bundestages hinsichtlich des IFG nicht zu beanstanden ist. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unterliegt bei der Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben damit im Übrigen auch nicht meiner Kontrollzuständigkeit.

Zur Behandlung von Bitten und Beschwerden durch den Petitionsausschuss selbst hat die Bundestagsverwaltung im Bescheid vom 10. März 2021 Ausführungen gemacht.

Ich schließe hiermit das Vermittlungsverfahren und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.